

## Übersicht zur Änderung des Kriterienkatalogs

gegenüber dem 1. Entwurf der Teilaufstellung Regionalpläne bzw. Teilfortschreibung LEP Sachthema  
Windenergie

Harte Tabukriterien 1. Entwurf - Stand 06.12.2016	Harte Tabukriterien - Stand 26.03.2018
überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche /Nutzungen	unverändert
Straßenrechtliche Anbauverbotszone	unverändert
Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1	unverändert
Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)	unverändert
Militärische Liegenschaften	unverändert
Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35	unverändert
Landesnaturchutzgesetz (LNatSchG) i. V. m. § 61	unverändert
Bundesnaturchutzgesetz (BNatSchG)	unverändert
Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I	unverändert
Naturschutzgebiete (NSG) und sichergestellte	unverändert
Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	unverändert
Gesetzlich geschützte Biotope	unverändert
Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m	unverändert

Weiche Tabukriterien 1. Entwurf - Stand 06.12.2016	Weiche Tabukriterien - Stand 26.03.2018
weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m (= Gesamtabstand 400m)	unverändert
weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche (= Gesamtabstand 800m)	<p><b>neu:</b> Abstandspuffer von insgesamt 800 m bei Bestandsbereichen um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, Abstandspuffer von 1000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind (neue Flächen) Abwägungsdirektive oder weiches Tabu noch in der rechtlichen Prüfung</p> <p>unverändert</p>
planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen	unverändert
in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	<p><b>geändert:</b></p> <p><b>neu:</b> in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte</p>
Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen	<p><b>geändert:</b></p> <p><b>neu:</b> Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und planverfestigte Straßenbauplanungen</p>

Gleisanlagen und Schienenwege mit einem Abstand von 150 m	unverändert
Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung	unverändert
5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterdarstation Boostedt	unverändert
600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen	unverändert
militärische Schutzbereiche und Interessensgebiete	unverändert
Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m	Unverändert
Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen	<b>geändert:</b> Mitteldeiche werden eigenes Abwägungskriterium
Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	<b>geändert:</b> entfällt als Tabukriterium, wird Abwägungskriterium
Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt	unverändert
3 bzw. 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe)	<b>geändert:</b> Anpassung der Tabuabgrenzung, ohne Beeinträchtigung des Kulturerbes
Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks	<b>geändert:</b> neu: <i>Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks</i> (Altanlagenbestand wird erhalten)
Nordsee und Ostsee	unverändert
Landschaftsschutzgebiete und sichergestellte Gebiete	unverändert
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG	<b>geändert:</b> neu: Abwägungskriterium
EU-Vogelschutzgebiete	unverändert
Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten	unverändert

Dichtezentrum für Seeadlervorkommen	unverändert
Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld	<b>geändert:</b> a) neues Tabukriterium: <i>International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten</i> b) neues Tabukriterium: <i>1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld</i> c) neues Abwägungskriterium: <i>Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten</i>
Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche	<b>geändert:</b> neu: <i>3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche</i>
Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn	<b>geändert:</b> Abgrenzung angepasst
Wintermassenquartiere für Fledermäuse	unverändert
FFH-Gebiete	unverändert
Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen	unverändert
Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten	<b>geändert:</b> a) neu: <i>Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten und Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt</i>

	sind, sowie FFH-Gebieten b) Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark
Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern	unverändert
Wasserflächen	unverändert
Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist	unverändert

	Abwägungskriterien Stand - 26.03.2018
<b>Abwägungskriterien 1. Entwurf - Stand 06.12.2016</b>	
Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	unverändert
Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel	unverändert
Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung	unverändert
Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	unverändert
Umfassungswirkung, Riegelbildung	unverändert
	<b>neu: Belastete Räume</b>
600 m bis zu 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen	<b>geändert:</b> Drehfunkfeuer Michaelsdorf kein prioritäres Abwägungskriterium
Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze	unverändert

Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen	unverändert
Schutzgürtel von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen	unverändert
Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen	<b>geändert:</b> neu: <i>Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</i>
Belange des Denkmalschutzes	unverändert
3 km bis 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe); Bereich, der nicht als Tabukriterium ausgeschlossen ist	<b>geändert:</b> <i>Abwägungsbereich um das Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe) geändert</i>
Netzkapazität	unverändert
Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	unverändert
Naturparke	<b>neu: Mitteldeiche</b>
Charakteristische Landschaftsräume	unverändert
Querungshilfen und damit verbundene Korridore	unverändert
Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökoko-Flächen	<b>neu: Anbaubeschränkungen an Bundesautobahnen</b> <b>geändert:</b> <i>Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen entfällt</i>

Schützenswerte Geotope	unverändert
Umbungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten	unverändert
Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	unverändert
Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten	<b>geändert:</b> a) neu: <i>Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchhorste</i> bleiben unverändert b) neu: <i>Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um Rotmilanhorste</i>
Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)	<b>geändert:</b> entfällt ersatzlos
Wiesenvogel-Brutgebiete	unverändert
Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	unverändert
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	unverändert
	neu: <i>Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG</i>
Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	unverändert
Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	unverändert
Weitere einzelfallbezogene Kriterien	unverändert